OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-950085/2/SR/MR

Datum:
Linz, 23. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde der VOL A H, x, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 12. Jänner 2017, Zl BGD-010489/4-2017, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Aufschub des Übertritts in den Ruhestand nach § 11 Abs 2 LDG 1984,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG iVm § 11 Abs 2 LDG 1984 wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Eingabe vom 14. Juni 2016 beantragte die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) ihren Übertritt in den Ruhestand nach § 11 LDG 1984 um drei Monate aufzuschieben. Begründend führte sie an, dass sie am xx. April 2017 das Pensionsalter von 65 Jahren erreichen werde, jedoch das dann laufende Schuljahr und damit ihre Berufstätigkeit an der VS R erst Ende Juli 2017 beenden wolle.

2. Mit nunmehr angefochtenem Bescheid vom 12. Jänner 2017 wies die Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) diesen Antrag als unzulässig zurück.

Begründend führte die belangte Behörde – auf das Wesentlichste zusammengefasst – aus, dass ein Landeslehrer nach Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet habe, keinen Rechtsanspruch auf Weiterverwendung habe. Da ein Landeslehrer somit kein subjektives Recht auf Aufschub seines Übertritts in den Ruhestand nach Erreichen der in § 11 Abs 1 LDG 1984 vorgesehenen Altersgrenze und auch kein Recht auf inhaltliche Entscheidung habe, sei der Antrag vom 14. Juni 2016 zurückzuweisen gewesen.

3. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 30. Jänner 2017, in der beantragt wird, es möge eine Sachentscheidung getroffen werden bzw der Bescheid aufgehoben werden.

Begründend führte die Bf aus, dass die belangte Behörde nicht auf ihre Ausführungen betreffend ihre pädagogische Arbeit nach der Jahresplanung, die Diensteinteilung und die bereits gebuchten Fortbildungsveranstaltungen eingegangen sei. Weiters wies die Bf die erfolgte Bezeichnung als Begleitlehrerin zurück, weil sie zwar einige Stunden im Team arbeite, ansonsten jedoch Sport und in einer Förderklasse Kleingruppen selbstständig in Englisch, Zeichnen und Musik unterrichte. Diese Kinder hätten besonderen Förderbedarf und würden sehr an ihr hängen. Im Sinne der Kinder könne sie sich nicht vorstellen, während des Schuljahres aus dieser wertvollen Unterrichtssituation herausgerissen zu werden. Zudem sei sie die einzige Lehrerin in der täglichen Ganztagesschule für 23 Kinder, die ein Recht darauf hätten, dass ihre Arbeit kontinuierlich bis Schulschluss fortgesetzt werde.

4. Mit Schreiben vom 2. Februar 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

5. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. 1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

2. Im Beschwerdeschriftsatz hat die Bf angeregt, „falls eine mündliche Verhandlung notwendig wäre“, diese in den Semesterferien durchzuführen. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist darin kein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu erblicken, sodass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleiben kann, zumal der erkennende Richter die Durchführung einer mündlichen Verhandlung angesichts des entscheidungsrelevanten unstrittigen Sachverhalts nicht für erforderlich hält. Selbst wenn man in den genannten Ausführungen der Bf einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung erblicken würde, kann von deren Durchführung abgesehen werden, weil sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt vollständig aus dem Verwaltungsakt ergibt und lediglich Rechtsfragen zu klären sind. Einem Entfall der Verhandlung stehen daher weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegen.

3. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf steht als Volksschullehrerin seit 1. November 1997 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich und ist an der Volksschule R tätig.

Die Bf ist am xx. April 1952 geboren und vollendet am xx. April 2017 das 65. Lebensjahr.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2016 stellte die Bf einen Antrag auf Aufschub ihres Übertritts in den Ruhestand bis zum 31. Juli 2017.

Diesen Antrag hat die belangte Behörde mit nunmehr angefochtenem Bescheid als unzulässig zurückgewiesen.

4. Der relevante Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt, sodass eine weitergehende Beweiswürdigung nicht erforderlich ist.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Die hier maßgebliche Bestimmung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl 302/1984 idF BGBl I 119/2016, (LDG 1984) lautet wie folgt:

„Übertritt in den Ruhestand

§ 11. (1) Der Landeslehrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde kann den Übertritt des Landeslehrers in den Ruhestand aufschieben, falls an seinem Verbleiben im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse besteht. Der Aufschub darf jeweils höchstens bis zum Ende des laufenden bzw. des jeweils nächsten Schuljahrs und insgesamt für höchstens fünf Jahre ausgesprochen werden.“

Die hier maßgebliche Bestimmung des Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986, LGBl 18/1986 idF LGBl 11/2015, (Oö. LDHG 1986) lautet – auszugsweise – wie folgt:

„§ 2

Landesregierung

(1) Der Landesregierung obliegt unbeschadet der ihr als oberstem Vollzugsorgan des Landes zustehenden Befugnisse:

[…]

b) der Aufschub des Übertrittes eines Landeslehrers in den Ruhestand gemäß § 11 Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984;

[…]“

2.1. Nach § 11 Abs 1 LDG 1984 tritt der Landeslehrer mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

2.2. Am xx. April 2017 vollendet die Bf das 65. Lebensjahr, sodass sie nach der genannten Bestimmung mit Ablauf April 2017 in den Ruhestand übertritt.

3.1. Nach Abs 2 leg cit iVm § 2 Abs 1 lit b Oö. LDHG 1986 kann die Landesregierung den Übertritt des Landeslehrers in den Ruhestand innerhalb bestimmter Grenzen aufschieben, falls an seinem Verbleib im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse besteht.

3.2. Die Bf erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid in ihrem Recht verletzt, dass ihr Übertritt in den Ruhestand ihrem Antrag entsprechend aufgeschoben werde.

3.3. Der „Übertritt in den Ruhestand“ infolge Erreichens der Altersgrenze erfolgt bei Vorliegen der normierten Voraussetzungen, ohne dass es dazu eines „konstitutiven“ Bescheides der Dienstbehörde bedürfte (vgl VwGH vom 29. April 2011, Zl 2010/12/0091 mwN).

Wie der Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit einer Beschwerde eines Direktors eines Bundesrealgymnasiums, der den Aufschub seines Übertritts in den Ruhestand mindestens bis zum Ende eines bestimmten Schuljahres beantragte, zu § 13 BDG 1979 ausgesprochen hat, habe der Beamte zwar ein „Abwehrrecht“ gegen einen Bescheid nach § 13 Abs 2, mit dem der Übertritt in den Ruhestand über die normierte Altersgrenze hinaus aufgeschoben wird, ein subjektives Recht des Beamten auf Aufschub seines Übertritts in den Ruhestand nach Erreichen der in Abs 1 leg cit vorgesehenen Altersgrenze oder auf fehlerfreies Ermessen der Behörde in der Versagung des Aufschubes könne daraus jedoch nicht abgeleitet werden (vgl VwGH vom 29. April 2011, Zl 2010/12/0091 mwN).

3.4. Im Hinblick auf die Voraussetzungen und Modalitäten des Aufschubs des Übertritts in den Ruhestand entspricht § 11 Abs 2 LDG 1984 vollinhaltlich der Bestimmung des § 13 Abs 2 BDG 1979, sodass die zitierte Rechtsprechung des VwGH zu § 13 Abs 2 BDG 1979 auf § 11 Abs 2 LDG 1984 übertragen werden kann.

Demgemäß räumt auch § 11 Abs 2 LDG 1984 dem Landeslehrer kein subjektives Recht auf Aufschub des Übertritts in den Ruhestand ein.

4. Da nach dem Gesagten § 11 Abs 2 LDG 1984 der Bf ein subjektives Recht auf Aufschub ihres Übertritts in den Ruhestand nicht einräumt, hat die belangte Behörde deren Antrag vom 14. Juni 2016 zu Recht zurückgewiesen.

Daher war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dass § 13 Abs 2 BDG 1979 dem Beamten kein subjektives Recht auf Aufschub des Übertritts in den Ruhestand über die Altersgrenze des Abs 1 leg cit hinaus einräumt, hat der VwGH bereits in seinem Erkenntnis vom 29. April 2011, Zl 2010/12/0091, ausgesprochen und ist diese Rechtsprechung auf die inhaltsgleiche Bestimmung des § 11 Abs 2 LDG 1984 übertragbar. Die vorliegende Entscheidung weicht daher nicht von der Rechtsprechung des VwGH ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240,- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider